

Parkplatzreglement Gemeinde Bitsch

Die Urversammlung von Bitsch

- Eingesehen die Artikel 75 und 78 der Kantonsverfassung;
- Eingesehen die Artikel 2, 17, 105, 146 und 147 des Gemeindegesetzes vom 5. Februar 2004;
- Eingesehen die Bestimmung des Strassengesetzes vom 19.12.1958;
- Eingesehen die Bestimmungen des Ausführungsgesetzes vom 30. September 1987 über die Bundesgesetzgebung betreffend den Strassenverkehr;
- Eingesehen das kantonale Strassengesetz vom 3. September 1965

beschliesst auf Antrag des Gemeinderats

Ziel und Zweck dieses Reglements	Art. 1 Zur Entlastung der Strasse und Dorfteile vom Autoverkehr, zur Erhaltung und Förderung des Ortsbildes sowie zur Verbesserung der Wohnqualität wird das Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichen Grund örtlich und zeitlich beschränkt und grundsätzlich der Bewilligungs- und Gebührenpflicht unterstellt.
Grundsatzregelung	Art. 2 Auf dem Gebiet der Gemeinde Bitsch dürfen auf öffentlichen Flächen, Strassen und Wegen Motorfahrzeuge nur dort abgestellt werden, wo dies durch Vorschriften, Bezeichnungen oder Bewilligungen der Gemeinde ausdrücklich zugelassen wird. Jede Art wilden Parkierens ist untersagt.
Nicht immatrikulierte Fahrzeuge, Anhänger und landwirtschaftliche Fahrzeuge	Art. 3 Das Abstellen von ausgedienten, nicht im Verkehr zugelassenen Fahrzeugen ist grundsätzlich auf sämtlichen öffentlichen Strassen, Wegen und Plätzen untersagt. Nicht immatrikulierte Fahrzeuge werden nach erstmaliger schriftlicher Verwarnung auf Kosten und Risiko des Eigentümers entfernt. Das Abstellen von Anhängern und landwirtschaftlichen Fahrzeugen und Gerätschaften auf öffentlichen Strassen, Wegen und Plätzen ist verboten.

**Immatrikulierte Fahrzeuge
ohne Kontrollschilder
(Wechselschilder)**

Art. 4

Immatrikulierte Fahrzeuge ohne Kontrollschilder, dem Verkehr jedoch zugelassene Motorfahrzeuge (Wechselschilder) dürfen nur auf dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden (Dauerparkplätze).

Der Eigentümer des Motorfahrzeugs muss jedes Jahr den Nachweis erbringen, dass das abgestellte Fahrzeug entsprechend versichert ist (Versicherungsnachweis).

**Gebührenpflichtige und
gebührenfreie Parkplätze**

Art. 5

Die öffentlichen Parkplätze können in gebührenpflichtige und gebührenfreie unterteilt werden. Bei den gebührenfreien öffentlichen Parkplätzen kann das Parkieren durch Zuordnung zu sogenannten „Blauen Zonen“ zeitlich beschränkt werden.

Als öffentliche Plätze gilt der Abstellraum auf öffentlichen Strassen und Plätzen sowie Parzellen, die im Eigentum oder Nutzungsrecht der Gemeinde Bitsch stehen.

Gebühren

Art. 6

Der Gemeinderat legt die von den Benützern zu entrichtenden Gebühren fest.

Parkplatzplan

Art. 7

Der Gemeinderat kann einen Plan erstellen, in dem die gebührenpflichtigen Kurz- und Langzeitparkplätze sowie die Parkkartenzonen für Dauerparkierer bezeichnet sind.

**Pflicht zur
Parkplatzerstellung**

Art 8

Bei Neubauten und bei Erweiterungen sind auf privatem Grund ausreichend Parkplätze für Motorfahrzeuge anzulegen.

Dabei haben auf jede Wohnung mindestens zwei Garagen- oder Parkplätze zu entfallen. Bei anderen Bauten legt der Gemeinderat die nötige Anzahl fest.

Werden Parkplätze auf einer Nachbarparzelle erstellt, ist eine Dienstbarkeit einzuräumen und im Grundbuch ebenfalls zu Gunsten der Gemeinde einzutragen.

Kann die Bauherrschaft bzw. der Eigentümer nicht ausreichend Parkplätze nachweisen, ist er zu einer Ersatzabgabe, welche durch den Gemeinderat festgelegt wird, verpflichtet. Die Ersatzabgabe ist unmittelbar vor Baubeginn zu entrichten.

Nachträgliche Erstellungspflicht	<p>Art. 9</p> <p>Die Gemeinde kann die Eigentümer bestehender Bauten oder Anlagen mit Verfügung verpflichten, nachträglich eine ausreichende Anzahl Parkplätze zu schaffen, wenn es die örtlichen Verhältnisse, die betrieblichen Voraussetzungen und das öffentliche Interesse erfordern und die Kosten zumutbar sind.</p>
Dauerparkieren	<p>Art. 10</p> <p>Der Gemeinderat kann Einwohnerinnen und Einwohner von Bitsch gegen Bezahlung eine Dauerkarte ausstellen.</p>
Dauerparkieren Berechtigung	<p>Art. 11</p> <p>Die Parkierungsbewilligung (Dauerparkkarte) berechtigt das in der Bewilligung auf das Kontrollschild oder Name des Hauses lautende Fahrzeug auf den dafür vorgesehenen Parkplatzzonen stehen zu lassen.</p>
Dauerparkieren Bewilligung	<p>Art. 12</p> <p>Die Bewilligung enthebt nicht von der Pflicht, temporäre Verfügung von Parkierungsbeschränkungen (z.B. Festanlässe, Unterhaltsarbeiten etc.) zu beachten.</p>
Dauerparkieren Parkkarte	<p>Art. 13</p> <p>Die Parkierungsbewilligung wird in Form einer Parkkarte abgegeben, die zusammen mit dem Kontrollschild oder Name des Hauses als Kontrollmittel dient.</p> <p>Die Parkkarte ist gut sichtbar hinter der Frontscheibe des Fahrzeuges anzubringen.</p> <p>Die Parkkarte wird grundsätzlich als Jahreskarte ausgestellt.</p>
Dauerparkieren Entzug der Parkkarte	<p>Art.14</p> <p>Wird die Parkkarte missbräuchlich verwendet oder wird die allfällige Gebühr nicht bezahlt kann die Parkkarte entzogen werden (bestimmte Zeit oder dauerhaft). Dies ohne Anspruch auf Rückvergütung.</p>
Dauerparkieren Haftung	<p>Art 15</p> <p>Für Schäden, welche auf öffentlichen Plätzen, Strassen und Parkanlagen durch Dritte verursacht werden, lehnt die Gemeinde jede Haftung ab.</p>

Aufsicht und Kontrolle

Art. 16

Der Gemeinderat ernennt eine oder mehrere Personen, welche über die Einhaltung der Vorschriften dieses Reglements wachen und welche befugt sind, Ordnungsbussen zu erstellen, sowie die erforderlichen Massnahmen zu treffen.

Der Gemeinderat kann die Kontrolle an Dritte delegieren (z.B. Gemeindepolizei).

Strafbestimmungen und Rechtsmittel bei Anwendung des VVRG

Art 17

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglements und behördliche Verfügungen welche sich nicht auf das Ordnungsbussengesetz stützen, werden mit Bussen des Polizeigerichtes bestraft. Gleichzeitig wird die Ersatzfreiheitsstrafe festgelegt. Für die Umwandlung der Busse in eine Ersatzfreiheitsstrafe ist der Straf- und Massnahmenrichter zuständig.

1. Strafverfügungen des Polizeigerichtes können ohne vorherige Anhörung des Beschuldigten in Form eines summarisch begründeten Strafbescheides ergehen, sofern
 - a. der Sachverhalt sich als ausreichend abgeklärt erweist;
 - b. die strafbare Handlung mit einer Busse bis zu 5'000 Franken geahndet werden kann.
2. Strafbescheide des Polizeigerichtes können innert 30 Tagen mittels Einsprache beim Polizeigericht angefochten werden. Das VVRG kommt zur Anwendung.
3. Gegen den Einspracheentscheid des Polizeigerichtes kann beim Einzelrichter des Kantonsgerichts innert 30 Tagen Berufung erhoben werden.
4. Werden Bussen über Fr. 5'000.- ausgefällt, hat das Polizeigericht nach den allgemeinen Bestimmungen des VVRG zu verfahren. Seine Entscheidung unterliegt der Berufung an den Einzelrichter des Kantonsgerichts.
- 5.

Art. 18

Rechtsmittel bei Anwendung des OBG

Strafbefehle des Polizeigerichtes die Ordnungsbussen betreffen, können mittels Einsprachen innert 10 Tagen beim Polizeigericht angefochten werden (Art. 354 Abs. 1 StPO).

Schlussbestimmungen

Art. 19

Das vorliegende Reglement wird der Urversammlung und nach dessen Annahme dem Staatsrat zur Genehmigung unterbreitet.

Der Gemeinderat ist mit dem Vollzug dieses Reglements beauftragt.

Inkraftsetzung

Art. 20

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Dieses Reglement tritt nach der Annahme der Urversammlung und die Homologation durch den Staatsrat in Kraft. Die Gebühren finden ab 1. Juli 2017 Anwendung.

Genehmigt an der Gemeinderatssitzung vom 02.08.2016
Genehmigt an der Urversammlung vom 15.11.2016
Genehmigt durch den Staatsrat am xx.xx.xxxx

Bitsch 16. Dezember 2016
Gemeinde Bitsch

Anton Karlen
Gemeindepräsident

Rico Schmidt
Gemeindeschreiber